

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister



9. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 19. Dezember 2012

Nummer 5

Mühlenbecker Land

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

– Bekanntmachung Gemeindevertretung vom 26.11.2012.....	Seite 2
– Bekanntmachung Haupt- und Finanzausschuss vom 15.11.2012	Seite 2
– Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenbecker Land zum 01.01.2011	Seite 3
– Bekanntmachung Haushaltssatzung 2013	Seite 5
– Haushaltssatzung 2013	Seite 6
– Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 7
– Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 7
– Schließzeiten 2013 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 8
– Informationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Mühlenbecker Land	Seite 8
– 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungsgebührensatzung)	Seite 9
– Information Beitragserhebung Margaretestraße, Paul-Richter-Straße und Sophienstraße	Seite 9
– Widmungsverfügung Gemarkung Schildow Flur 18, Flurstücke 1565, 1567	Seite 9
– Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck	
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 10
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 10
– Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ	
1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des Plangebietes	Seite 12
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 12
– Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Landwirtschaftsflächen am Summter Weg)	
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 14
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 14
– Bebauungsplan GML Nr.12 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“, OT Schönfließ	
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 16
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB	Seite 16
– Bebauungsplan GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck und Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Parallelverfahren)	
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung über den Beschluss, den Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	Seite 17
2. Erneute frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 17

Nichtamtlicher Teil

– Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 19
---	----------

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2012

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 26.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Vorlagen-Nr.	Vorlage
II/0701/12/30	Ernennung eines Stellvertreters des Gemeindebrandmeisters
II/0682/12/30	Beschluss Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
II/0681/12/30	Haushaltssatzung 2013 – unter Berücksichtigung folgender Beschlussanträge:
II/0704/12/30	Antrag von Frau Gaideck u.a. Beschlussantrag zur Aufnahme in die GV am 26.11.2012
II/0709/12/30	Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Grüne – Zuschuss Tagespflege „Wirbelwind“
II/0705/12/30	Stellungnahme zum Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/Grüne zum Ankauf des „Summter See“ und angrenzenden Flurstücken
II/0708/12/30	Antrag der CDU Mühlenbecker Land zur Sperrung der Birkenwerderstraße und der Kornblumenstraße für den LKW-Schwerlastverkehr
II/0693/12/30	Grundsatzbeschluss zum lärmminimierenden Ausbau des Straßenzuges Kastanienallee (tlw.) Mönchmühlentallee (tlw.) sowie der Schillerstraße in den Ortsteilen Mühlenbeck und Schildow im Jahr 2014
II/0675/12/30	Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck

II/0680/12/30	Aufstellungsbeschluss Teil-B-Plan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“, OT Mühlenbeck
II/0679/12/30	Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss Entwurf B-Plan GML Nr.12 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“, OT Schönfließ
II/0648/12/30	2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungsgebührensatzung)

II. nichtöffentlicher Teil:

Vorlagen-Nr.	Vorlage
II/0694/12/30	Niederschlagung von offenen Forderungen
II/0683/12/30	Vergabe Pachtvertrag „Kiessee Schildow“
II/0662/12/30	Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zum Friedhof Schildow
II/0702/12/30	Personalangelegenheiten – Zentrale Dienste
II/0695/12/30	Rechtsangelegenheiten
II/0699/12/30	Verleihung des Ehrenamtspreises 2012 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Verwiesen in die Ausschüsse

–

*gez. Bonk
stellv. Bürgermeisterin*

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.11.2012

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2012 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Vorlagen-Nr.	Vorlage
HAI/0685/12/28	Abschluss eines Tauschvertrages zu den Flurstücken 74, 75, 78, 80 und einer Teilfläche des Flurstückes 56 der Flur 9 von Schildow
HAI/0663/12/28	Verkauf eines Grundstückes bestehend aus Teilflächen der Flurstücke 210 und 192 der Flur 14 von Mühlenbeck
HAI/0664/12/28	Verkauf des Flurstückes 317 der Flur 4 von Mühlenbeck

HAI/0677/12/28	Annahme einer Schenkung Zühlsdorf Flur 3 Teilfläche aus dem Flurstück 809
HAI/0689/12/28	Auftragsvergabe für die Erstellung einer Beleuchtungsanlage in der Dianastraße und Charlottenstraße im Zuge des Straßenbaus
HAI/0696/12/28	Auftragsvergabe: Nutzfahrzeug LKW mit Absetzkipper

Verwiesen in die Ausschüsse

II/0678/12	Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zum Flurstück 58 der Flur 1 von Schönfließ, Grundstück „Am Anger 5“
------------	---

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenbecker Land zum 01.01.2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 26. November 2012 die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum 01.01.2011 beschlossen.

Bezeichnung	01.01.2011 in €
AKTIVA	
1. Anlagevermögen	69.011.950,22
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	16.901,57
1.2. Sachanlagevermögen	53.782.337,15
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.737.511,09
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.405.679,12
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	26.020.888,14
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41.985,37
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.185.672,55
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	929.348,59
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.461.252,29
1.3. Finanzanlagevermögen	15.212.711,50
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	15.133.404,95
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	76.206,55
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	3.100,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	3.100,00
2. Umlaufvermögen	9.203.902,49
2.1. Vorräte	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.906.878,91
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	1.827.132,63
2.2.1.1. Gebühren	88.590,63
2.2.1.2. Beiträge	203.394,35
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4. Steuern	107.290,52
2.2.1.5. Transferleistungen	1.426.939,57
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	917,56
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	79.746,28
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	79.746,28
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00

Amtlicher Teil

Bezeichnung	01.01.2011 in €
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	7.297.023,58
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	63.209,38
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>78.279.062,09</u>

Bezeichnung	01.01.2011 in €
PASSIVA	
1. Eigenkapital	39.889.575,23
1.1. Basis Reinvermögen	33.893.599,80
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	5.995.975,43
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.995.975,43
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2. Sonderposten	23.891.201,81
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	14.298.206,75
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	5.118.211,08
2.3. Sonstige Sonderposten	4.474.783,98
3. Rückstellungen	4.671.529,68
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.899.850,97
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	2.771.678,71
4. Verbindlichkeiten	9.610.054,41
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.403.915,52
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.350,22
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.748,70
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	143.039,97
4.12.1. sonstige Wertpapiersschulden	0,00
4.12.2. weitere übrige Verbindlichkeiten	143.039,97
5. Passive Rechnungsabgrenzung	216.700,96
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>78.279.062,09</u>

Amtlicher Teil**Bekanntmachungsanordnung
Beschluss-Nr.: II/0682/12/30**

Gemäß § 85 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenbecker Land zum 01.01.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mühlenbecker Land zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 14:00 – 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 04.12.2012

*gez. Bonk
stellv. Bürgermeister*

**Bekanntmachungsanordnung
Beschluss-Nr.: II/0681/12/30**

Die von der Gemeindevertretung am 26. November 2012 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2013 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 27.11.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	19.421.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.884.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.771.400,00 €
Auszahlungen auf	21.210.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.375.600,00 €
Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.174.900,00 €

Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	1.395.800,00 €
Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	2.771.000,00 €

Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.264.800,00 €

Einzahlungen	
aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen	
an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: **40.000,00 €**

b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: **30.000,00 €**

c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf: **30.000,00 €** festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **250.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbeck, den 27.11.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2013
für die Gemeinde Mühlenbecker Land,
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013
für die Gemeinde Mühlenbecker Land,
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.g-m-l.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 – Steuern – der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17/Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Schließzeiten 2013 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Weiterbildung/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 01.11.2013 sowie noch 1 weiterer Tag, – noch nicht bekannt
Kiga „An der Heidekrautbahn“	24.6. - 12.7.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013 01.11.2013 sowie noch 1 weiterer Tag, – noch nicht bekannt
Kita „Spatzenhaus“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013 01.11.2013 sowie noch 1 weiterer Tag, – noch nicht bekannt
Kita „Raupe Nimmersatt“	24.6. - 12.7.2013	23.12.2013 - 01.01.2014	10.05.2013 04.10.2013 01.11.2013
Kita „Koboldhaus“	24.6. - 12.7.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013
Kita „Villa Kunterbunt“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 01.01.2014	10.05.2013 05.+ 06.09.2013 04.10.2013
Kita „Schneckenhaus“	15.7. - 2.8.2013	23.12.2013 - 03.01.2014	10.05.2013 04.10.2013

Die jeweiligen Schließzeiten wurden in den entsprechenden Kitaausschüssen beraten und es wurde ihnen zugestimmt.

Anträge bezüglich einer Not-/Ersatz-Betreuung sind in der Kitaverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land **bis spätestens 31.05.2013** schriftlich einzureichen.

Informationsveranstaltung – Lärmaktionsplanung Mühlenbecker Land

Am **Dienstag, den 29.01.2013 um 19:00 Uhr** lädt die Gemeinde alle an der Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung interessierten Bürger zu einer Informationsveranstaltung in den **Bürgersaal, Franz-Schmidt- Straße 3** in **Schildow** ein.

Bei der Veranstaltung wird über die Lärmaktionsplanung informiert, es werden die Ergebnisse der Lärmkartierung nach EG-Umgebungs-lärmrichtlinie und erste mögliche Maßnahmen zur Lärm-minderung für die Gemeinde vorgestellt.

Die Öffentlichkeit ist eingeladen, konkrete Probleme mit dem Umgebungslärm im Hauptstraßen- und Haupteisenbahnnetz zu benennen und auch Vorschläge zur Lärm-minderung zu machen.

Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung im Mühlenbecker Land werden spätestens ab 23.01.2013 auf der Internetseite der Gemeinde verfügbar gemacht werden.

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Artikel 1

§ 2 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| a) für alle Straßen, außer Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | |
| im Reinigungszeitraum bis 31.12.2012 | 0,28 € |
| im Reinigungszeitraum ab 01.01.2013 | 0,53 € |

§ 2 Absatz 5a wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| a) für alle Straßen, außer Bundes-, Landes- und Kreisstraßen | |
| im Reinigungszeitraum bis 31.12.2012 | 0,58 € |
| im Reinigungszeitraum ab 01.01.2013 | 0,49 € |

§ 4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

„Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mühlenbecker Land, 03.12.2012

gez.: *Bonk*
Stellv. Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Information des Fachbereiches 1 Bauen, Umwelt und Tourismus – Beitragserhebung Margaretenstraße, Paul-Richter-Straße und Sophienstraße

Die Baumaßnahmen an den Erschließungsanlagen Margaretenstraße, Paul-Richter-Straße und Sophienstraße im Ortsteil Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land sind abgeschlossen.

Derzeit werden die Beitragsbescheide für die Straßenbaumaßnahme vorbereitet. Diese sollen zum Ende des 1. Quartals 2013 versendet werden.

Grundlage für die Erhebung des Erschließungsbeitrages sind die §§ 127 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Demnach ist derjenige Beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Haben Sie Fragen zur Beitragserhebung, können Sie diese an Herrn Mario Döpke, Tel.: 033056/841-62 richten.



Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) werden die nachstehende Flächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Gemarkung Schildow Flur 18, Flurstücke 1565, 1567

Damit erhalten sie die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 BbgStrG in die Straßengruppe **Gemeindestraßen** eingeteilt und sind Bestandteil der **Ebereschenstraße**.

Im Straßenverzeichnis der Gemeinde wird die Ebereschenstraße mit der Schlüsselnummer 12065225 30317 geführt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mühlenbeck, 29.11.2012

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Teilbebauungsplan GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“,
OT Mühlenbeck****1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Teilbebauungsplanes GML Nr.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.

Das **Plangebiet** umfasst einen Teil des südwestlichen Uferbereichs des Summter Sees im Gemeindeteil Summt des Ortsteiles Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Im Plangebiet liegen

- eine Teilfläche der Seepromenade sowie angrenzende Ufer- und Landflächen und
- ein Teil der Wasserfläche des Summter Sees

Südlich grenzt an das Plangebiet die heute gehölzbewachsene Fläche des ehemaligen Gutshauses Summt.

Der Teilbebauungsplan GML NR.10 Teil A „Uferweg Summter See Südwest“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck: 13/1 (teilw.), 13/3 (teilw.), 141 (teilw.), 498/9 (teilw.) 499/34, 500/34, 512/35, 513/35, 514/38, 515/38, 528/39, 529/29, 530/39 gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,16 ha.

Der hier gefasste Aufstellungsbeschluss ersetzt in seinem Geltungsbereich den bisherigen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.22 „Uferweg Summter See“ vom 02.12.2009, Beschluss-Nr. II/0177/09. Im Übrigen besteht der bisherige Aufstellungsbeschluss Nr. II/0177/09 fort.

Planungsziele sind

- die planungsrechtliche Sicherung des vorhandenen öffentlichen Wanderweges „Seepromenade“,
- der Erhalt des vorhandenen Uferwaldes sowie
- die Ordnung weiterer Nutzungen im Uferbereich wie z. B. Steganlagen.

Durchführung einer Umweltprüfung

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand November 2012) mit Begründung einschließlich Vorentwurf des Umweltberichtes in der Zeit vom **07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Mühlenbecker Land, den 03.12.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

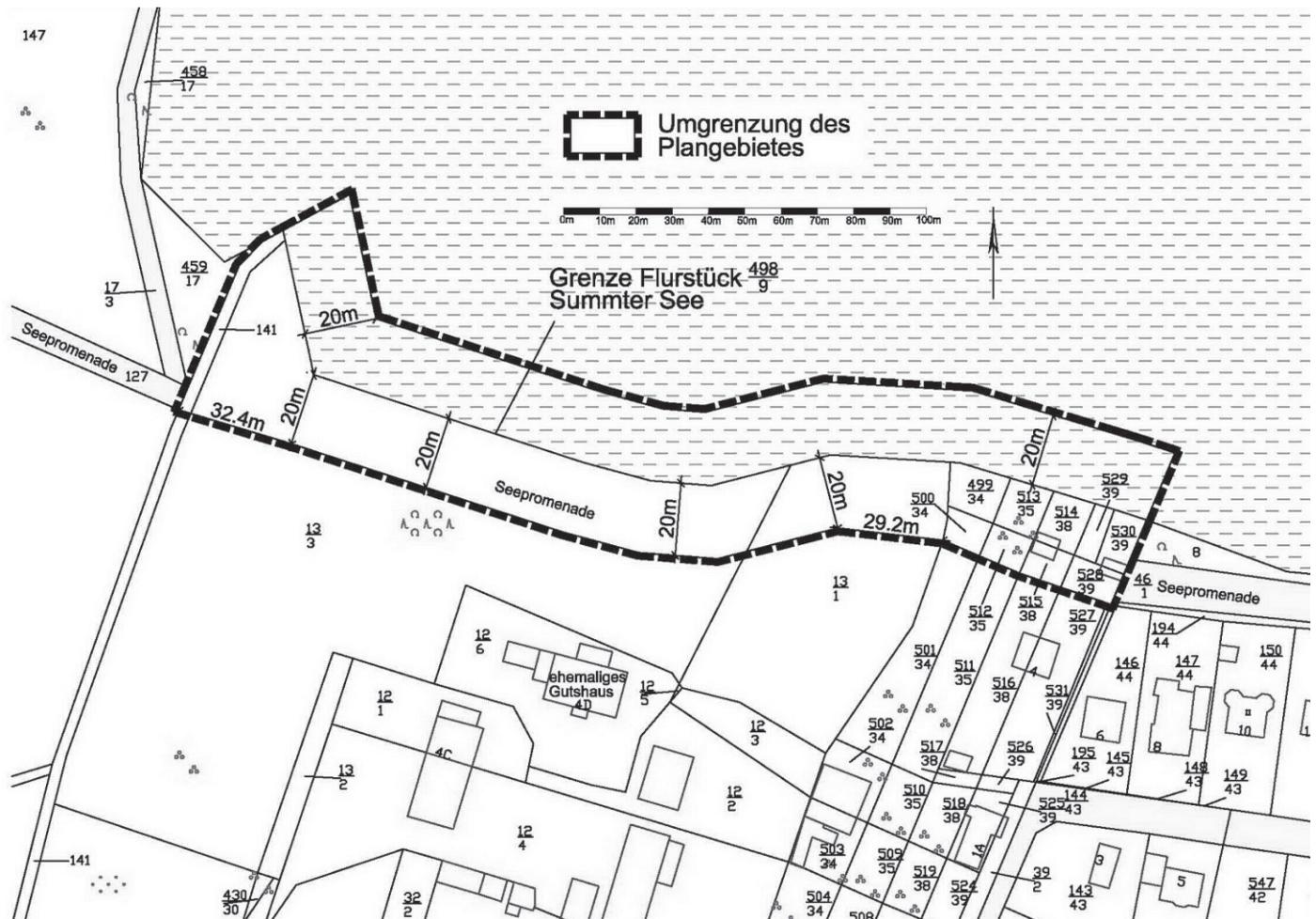
Darstellung der Lage des Plangebietes und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Auszug Flächennutzungsplan OT Mühlenbeck, Gemeindeteil Summt mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Auszug aus der Liegenschaftskarte (Stand September 2012) Flur 14, Gemarkung Mühlenbeck mit ergänzenden Ortsbezeichnungen und Umgrenzung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, OT Schönfließ

1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des Plangebietes 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Beschlusses über die Erweiterung des Plangebietes

Im Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung vom Oktober 2010 hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land auf ihrer Sitzung am 24.09.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Erweiterung des Aufstellungsbereiches des Bebauungsplanes „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“ um eine Teilfläche des Flurstückes 42/1, Flur 3, Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 2,67 ha beschlossen. Der erweiterte Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.

Das **Plangebiet** liegt im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf, nordöstlich angrenzend an die Bahnlinie der Ringbahn. Mit der beschlossenen Erweiterung des Plangebietes grenzt das Plangebiet nun auch an den Summer Weg.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 46/0, 44/1, 43/1, 42/1 und 41/6 der Flur 3 der Gemarkung Schönfließ und hat nun eine Gesamtgröße von 9,27 ha. Es sind bisher im Wesentlichen Ackerflächen und eine kleine Waldflächen vorhanden.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf für den Vereinssport, Sportangebote für Schul- und Hortkinder sowie für öffentlich nutzbare Sportangebote für die Allgemeinheit. Insbesondere zu berücksichtigen sind hierbei die Belange der Erschließung und des Immissionsschutzes der umliegenden Wohnnutzungen.

Durchführung einer Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt

Amtlicher Teil

werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes vom November 2012 mit Begründung einschließlich Vorentwurf des Umweltberichtes in der Zeit vom **07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweis

Zusätzlich findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens durch öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste – Rathausaußenstelle – der Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit den dazugehörigen Unterlagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt vom **07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013** während folgender Zeiten aus:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

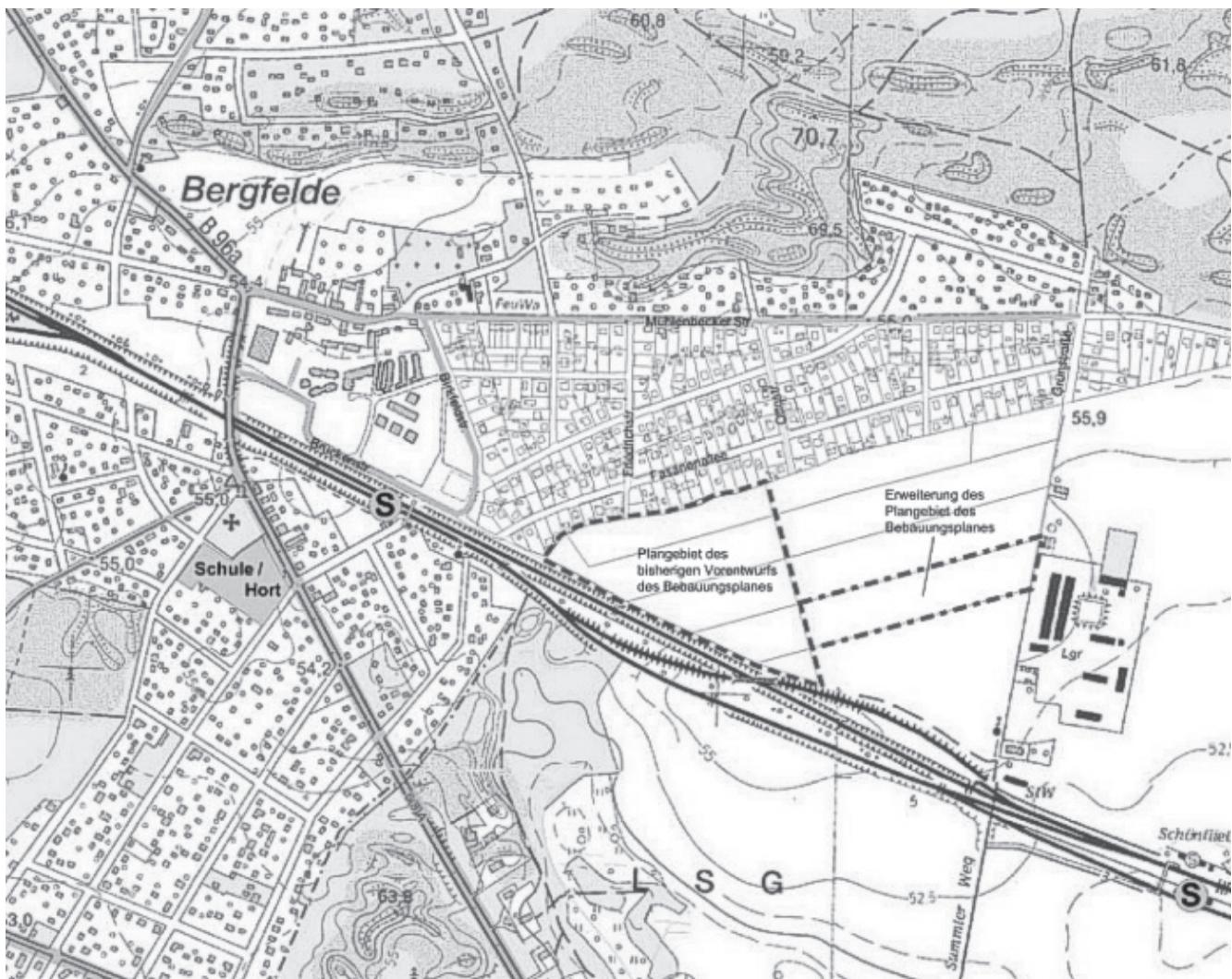
bzw. außerhalb der Dienststunden nach persönlicher Absprache.

In der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf vorgetragene Äußerungen werden in das Planungsverfahren einbezogen.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 03.12.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Darstellung der Lage des Plangebietes und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Amtlicher Teil

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich des Rahmenplanes „Summter Weg“ (Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Landwirtschaftsflächen am Summter Weg)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hatte in ihrer Sitzung vom 03.05.2010 beschlossen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes OT Schönfließ für die Fläche des Rahmenplanes „Summter Weg“ (Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Landwirtschaftsflächen am Summter Weg) nachzuholen.

Im Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen zum Vorentwurf der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes vom Oktober 2010 wurde der Vorentwurf der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes überarbeitet.

Das **Plangebiet** der o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ umfasst eine ca. 46,5 ha große Fläche im Norden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf.

Es wird im Nordwesten durch die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf (Mühlenbecker Viertel) begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche, im Südwesten grenzt es an die Bahnfläche der Ringbahn (Berliner S-Bahn und Güterverkehr).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Fläche für die Landwirtschaft sowie 2 kleine Waldflächen und einen kleinen Anteil Bahnfläche. Innerhalb des Bereiches der landwirtschaftlichen Fläche befindet sich der Summter Weg. Hier ist eine Bebauung mit 4 Wohnhäusern und einer ehemaligen Schweinemastanlage vorhanden.

Das Plangebiet der hier vorliegenden Ergänzung des Flächennutzungsplanes war **bisher gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) Schönfließ ausgenommen.**

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Schönfließ Nr. 8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, der gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur hier vorliegenden Ergänzung des FNP aufgestellt wird.

Der Bebauungsplan Schönfließ Nr. 8 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen für den Stadtteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf für den Vereinssport, Sportangebote für Schul- und Hortkinder sowie für öffentlich nutzbare Sportangebote für die Allgemeinheit schaffen.

Für weitere Flächen im Ergänzungsbereich des FNP erfolgt die Darstellung unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung als Grünflächen, Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald.

Durchführung einer Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung erarbeitet.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und

Amtlicher Teil

Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes vom November 2012 mit Begründung einschließlich Vorentwurf des Umweltberichtes in der Zeit vom **07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweis

Zusätzlich findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des oben bezeichneten Planverfahrens durch öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich IV Bau- und Grünflächendienste – Rathausaußenstelle – der Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss statt.

Der Vorentwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit den dazugehörigen Unterlagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt vom **07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013** während folgender Zeiten aus:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

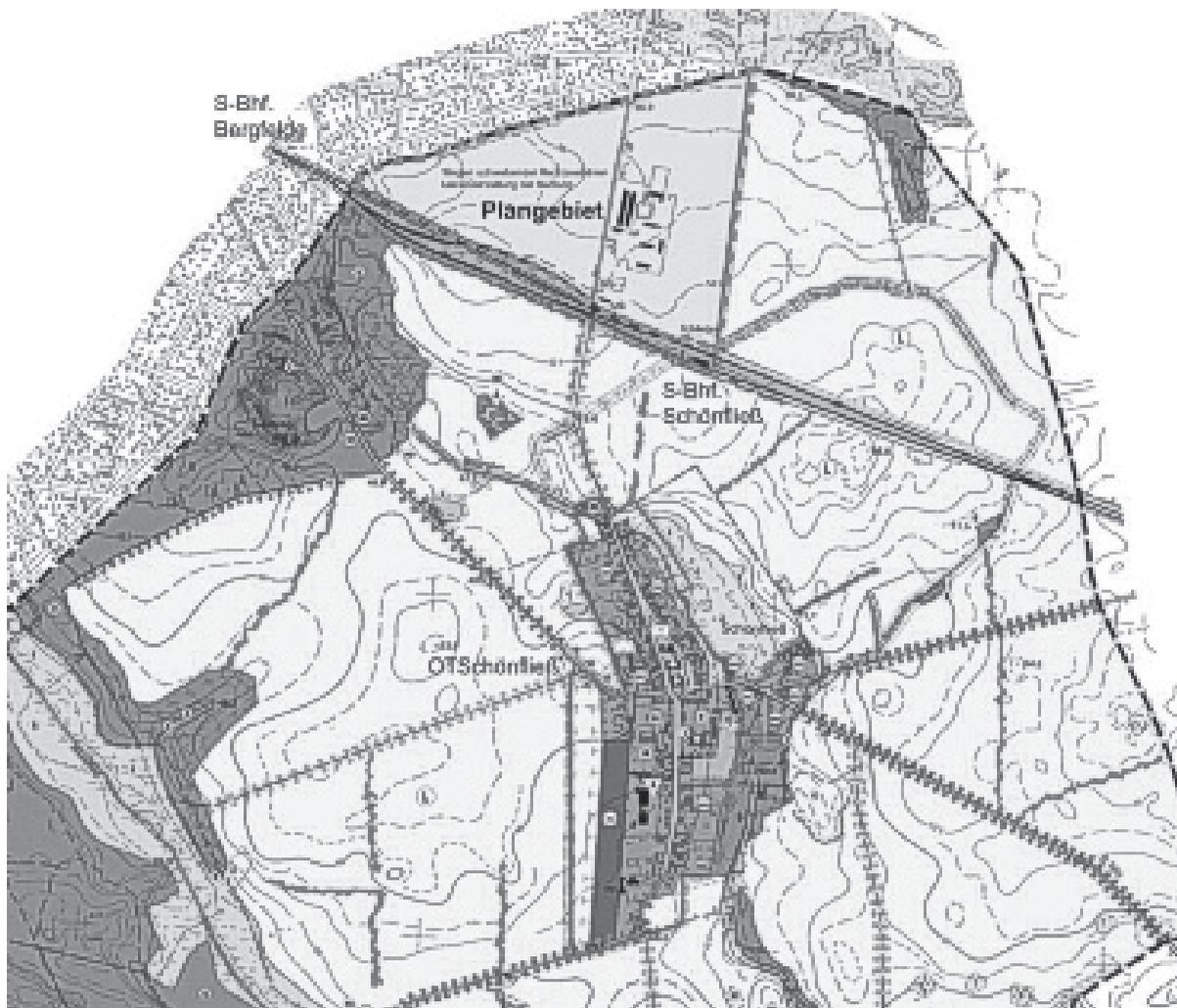
bzw. außerhalb der Dienststunden nach persönlicher Absprache.

In der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf vorgetragene Äußerungen werden in das Planungsverfahren einbezogen.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 03.12.2012

gez. *Smaldino-Stattaus*
Bürgermeister

Auszug aus dem Flächennutzungsplan OT Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Ergänzung des Flächenutzungsplanes



Plangebiet der Ergänzung des FNP OT Schönfließ

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr.12 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“, OT Schönfließ

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

1. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.12 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr.12 „Wohnbebauung Schildower Chaussee“ liegt östlich des Dorfgangers von Schönfließ und unmittelbar südlich der Schildower Chaussee (B 96a). Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Schönfließ, Flur 1, Flurstücke 32/4, 284, 340 und 341 mit einer Plangebietsgröße von insgesamt ca. 6.635 m².

Planungsziel

– Ziel des B-Planes ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung mehrerer Wohnhäuser. Des Weiteren soll eine Graben begleitende Grünverbindung gesichert werden.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in

Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich Entwurf in der Zeit vom **07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

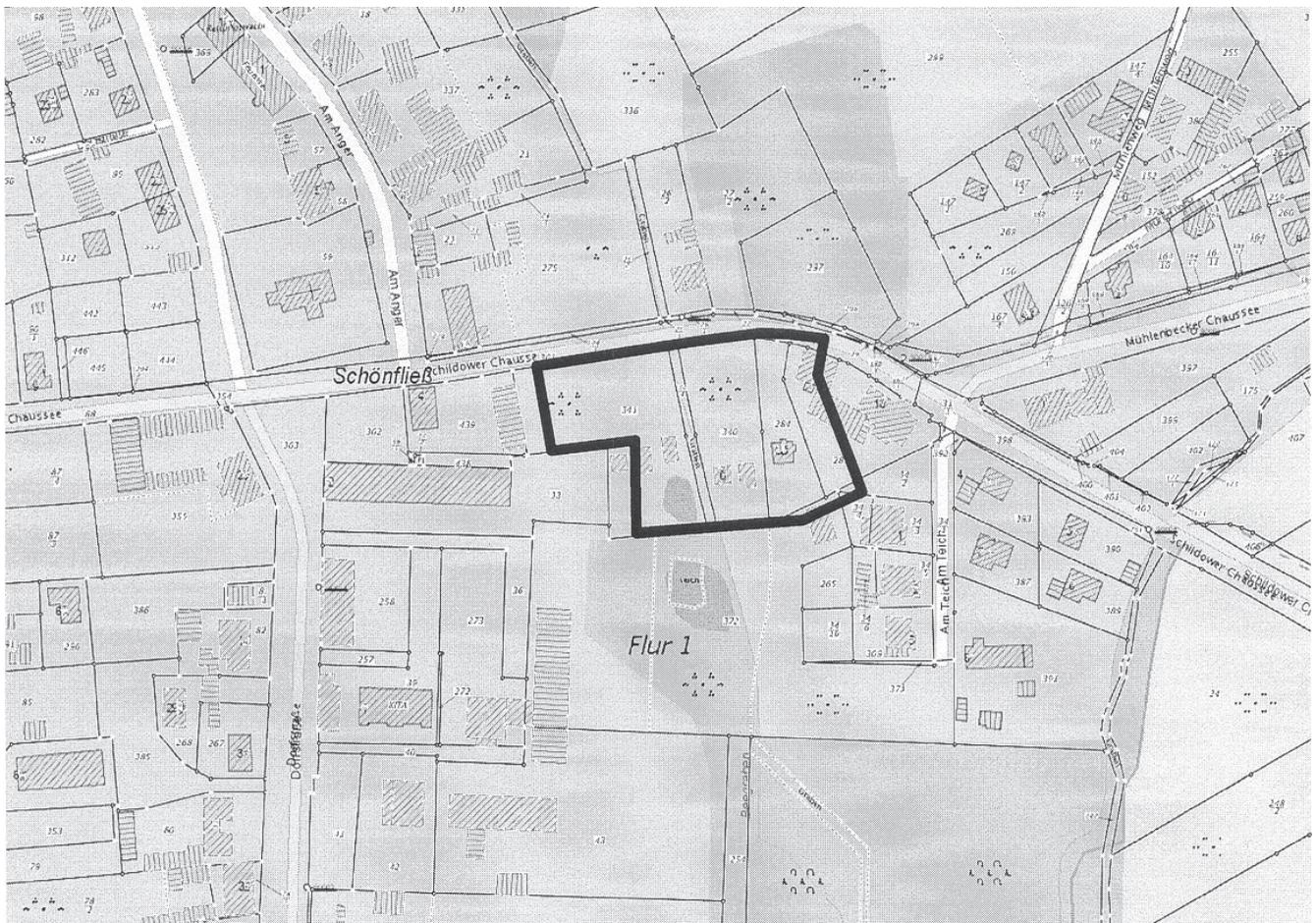
Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Mühlenbecker Land, den 03.12.2012

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Darstellung der Lage des Plangebietes und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck und Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Parallelverfahren)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck und Bekanntmachung über den Beschluss, den Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu ändern, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Erneute frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

zu 1. Beschlussbekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.11 „Kommunaler Betriebshof“, OT Mühlenbeck und die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Lage und Umgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Mühlenbeck, südlich der Birkenwerderstraße. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planungen

Bebauungsplan:
Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kommunaler Betriebshof“. Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung dieser Fläche für den Bestand und die Weiterentwicklung des kommunalen Betriebshofes der Gemeinde.

Änderung des Flächennutzungsplans (FNP):
Allgemeines Ziel der Änderung des FNP ist die Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans als „Gemeinbedarfsfläche“. Der FNP stellt die Geltungsbereichsfläche bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des FNP erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

zu 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen (Wiederholung) Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung der Frist zur Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rahmen der bereits erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen zu o. g. Bauleitplanverfahren haben Sie die Möglichkeit, sich erneut frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen zu informieren. Dazu liegen die zweckentsprechenden Unterlagen in der Zeit **vom 07. Januar 2013 bis einschließlich 21. Januar 2013** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Umwelt und Tourismus, gegenüber Raum 204), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck, öffentlich aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist ist Ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben und Sie haben die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten mündlich zur Niederschrift oder schriftlich zu äußern. Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der bereits erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen zu o. g. Bauleitplanverfahren behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2012

*gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil

Kartenausschnitt
Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der Planverfahren
(unmaßstäblich)



Ende des amtlichen Teils